

# **Satzung der Stadt Meinerzhagen**

## **über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG), in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Meinerzhagen führt das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003.
- (2) Die offenen Ganztagschulen der Stadt Meinerzhagen machen an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und in den Ferien, ausgenommen drei Wochen in den Sommer- und eine Woche in den Weihnachtsferien außerunterrichtliche Angebote.
- (3) Diese Satzung regelt die Festsetzung und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer offenen Ganztagschule.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in an einer offenen Ganztagschule besteht nicht.

### **§ 2 Anmeldung, Teilnahme**

- (1) Die Anmeldung löst eine Beitragspflicht nach dieser Satzung aus.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie ist schriftlich beim Träger der Maßnahme zu beantragen und ist regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtend.
- (3) Der Teilnahmezeitraum verlängert sich nach Abschluss des Schuljahres automatisch, wenn nicht jeweils bis zum 30.06 schriftlich gekündigt wird. Eine Verlängerung über das vierte Schuljahr hinaus ist nicht möglich.

### § 3 Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule haben die Eltern oder eine rechtlich gleichgestellte Person, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (2) Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr (01. August – 31. Juli).
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Meinerzhagen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind jeweils zum Monatsersten fällig. Die Stadt Meinerzhagen ist berechtigt, sich bei der Erhebung Dritter zu bedienen.
- (4) Ein Anspruch, auch auf teilweise Erstattung des Elternbeitrages infolge Nichtinanspruchnahme (z.B. durch Krankheit) besteht nicht.

### § 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern oder eine rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil bzw. einer den Eltern gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Person.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Maßgeblich ist das Einkommen
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder der rechtlich gleichgestellten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem SGB II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des

Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (6) Änderungen des für die Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Einkommens sind unverzüglich anzugeben.
- (7) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt einer Änderung neu festzusetzen.
- (8) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 6 Ermäßigung

- (1) Der Elternbeitrag wird ab dem zweiten Kind in einer offenen Ganztagschule im Bereich der Stadt Meinerzhagen um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Der Ermäßigungsantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Die Ermäßigung kann nur ab Antragstellung und nur für das jeweilige Schuljahr gewährt werden.
- (4) Im Fall des § 4 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der untersten Einkommensgruppe zuzuordnen

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft

**Anlage** zu § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS). Die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgenden Staffeln erhoben:

**Elternbeitragstabelle für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich:**

|               | <b>Einkommensgruppe</b> | <b>Beitragshöhe</b> |
|---------------|-------------------------|---------------------|
| <b>bis zu</b> | 25.000 €                | 30,00 €             |
| <b>bis zu</b> | 50.000 €                | 60,00 €             |
| <b>über</b>   | 50.000 €                | 90,00 €             |